

AUTORECHTSTAG AKTUELL

05. Januar 2016



Aktuelle Brennpunkte im Wettbewerbsrecht – Kfz- Händlerbewertung im Netz

BVfK-Jurist Simon Vondrik, Bonn



Ein jeder Händler kann mittlerweile im Internet auf verschiedensten Portalen bewertet werden. Die Begleiterscheinungen werden positiv, wie negativ wahrgenommen. Für den Kfz-Handel stellt der Einzug der Händlerbewertung eine besondere Entwicklung dar. Neben der Tatsache, dass es sich bei einem Fahrzeug meistens nicht nur um eine teure Anschaffung, sondern auch um ein emotionales Geschäft handelt, stellt die im Internet dokumentierte Bewertung des Händlers einen wichtigen Parameter für die Kaufentscheidung dar. Eine negative Bewertung kann einem Kfz-Händler daher übel zusetzen. Das Vorgehen des Händlers gegen unrichtige negative Bewertung bzw. die Abwehr eines Unterlassungsanspruches auf Kundenseite wird daher zu erhöhtem Beratungsbedarf führen.

Die rechtliche Einordnung einer Händlerbewertung im Internet stellt sich für die meisten auf den ersten Blick als relativ simpel dar:

„Wahre Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen von Kunden sind grundsätzlich zulässig.“

So richtig diese Aussage ist, so schnell verleitet sie vielfach zu vorschnellen Einordnungen der gegenständlichen Händlerbewertung. So impliziert eine Meinungsäußerung grundsätzlich ebenso die Tatsachenbehauptung, dass der geschäftliche Kontakt ausreichend war, um eine Meinung haben zu können. So kann man sich berechtigterweise die Frage stellen, ob die Bewertung der Seriosität eines Händlers überhaupt möglich ist, wenn eine einmalige Emailanfrage lediglich unbeantwortet blieb.

Neben negativen Bewertungen von aus welchen Gründen auch immer enttäuschten Kunden kommt es jedoch auch vor, dass sich Händler selbst durch „redaktionellen Eingriff“ positiv bewerten, um so von einem besseren Ranking zu profitieren oder ein besseres Image bekommen. Eine solche Fake-Bewertung kann eine Reihe von Tatbeständen im Lauterkeitsrecht erfüllen, die abgemahnt werden können. Jedoch sind auch Anfechtungen von Kaufverträgen durch die Kunden mögliche Folgen.

AUTORECHTSTAG AKTUELL jetzt wieder jeden Dienstag mit zusammenfassenden Informationen der Referenten des 9. Deutschen Autorechtstages und aktuellen Autorechtsthemen.

9. Deutscher Autorechtstag
17. - 18. März 2016
mit bis zu 12 Std. FAO-Nachweis

Info und Anmeldung:

www.autorechtstag.de